



HESSISCHER LANDTAG

19.12.2025

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 13.10.2025

Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst in Hessen

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller:

Der juristische Vorbereitungsdienst ist ein zentraler Bestandteil der juristischen Ausbildung und sichert die Qualität der künftigen Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsjuristen und Rechtsanwälte. In den letzten Jahren wurde jedoch wiederholt über lange Wartezeiten und intransparente Bewerbungsverfahren bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst berichtet.

Bundesweit bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern, was den Zugang, die Auswahlkriterien und die Wartezeiten betrifft. Die bundesweite Referendariatskommission (RefKo) des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften hat hierzu ein Projekt gestartet, um die Einstellungsverfahren zu vergleichen und Best-Practice-Modelle zu identifizieren.

Ziel ist es, strukturelle Schwächen zu erkennen und Empfehlungen für ein transparentes, effizientes und chancengerechtes Verfahren zu entwickeln.

Vorbemerkung Minister der Justiz und für den Rechtsstaat:

Die Verwaltung der Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst in Hessen sowie der Hessischen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erfolgt mit dem IT-Fachverfahren RefIS.

Dieses Programm beschränkt sich im Bewerbungsverfahren auf die Einstellungsvoraussetzungen und die Zuteilung der Bewerber auf die Landgerichtsbezirke sowie während der Ausbildung auf den Ablauf in den einzelnen Stationen einschließlich der Themen Zeugnisse, Urlaub, Nebentätigkeit und der rechtzeitigen Meldung zur zweiten juristischen Staatsprüfung bei dem Justizprüfungsamt.

RefIS ist jedoch kein Statistik-Programm, sondern lediglich ein Programm zur Verwaltung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Statistische Auswertungen, die für die Erfüllung der Sachaufgaben durch die Ausbildungsbehörden nicht erforderlich sind, erfordern daher in jedem Einzelfall eine zeitaufwändige händische Auswertung aller betroffenen Akten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie lange betrug die durchschnittliche Wartezeit für Bewerberinnen und Bewerber, die im Jahr 2024 in den juristischen Vorbereitungsdienst in Hessen aufgenommen wurden? Bitte nach Ausbildungsgerichten aufschlüsseln.

Zwischen Bewerbungsschluss und Tag der Einstellung liegt in jeden Fall ein Zeitraum von zwei Monaten. Im Jahr 2024 lag die anschließende durchschnittliche Wartezeit bei 1,2 Monaten.

Da das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zentral für die Einstellung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zuständig ist, und die Plätze vergibt, gibt es auch keine Abweichungen zwischen den Landgerichtsbezirken. Die Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich auch nicht auf einen Platz in einem bestimmten Landgerichtsbezirk, sondern auf einen Ausbildungsplatz im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen, § 11 Abs. 4 JAO. Eine Aufschlüsselung nach Landgerichtsbezirken ist daher nicht möglich.

Frage 2 Wie viele Bewerberinnen und Bewerber für den juristischen Vorbereitungsdienst gab es im Jahr 2024 in Hessen insgesamt und wie viele Plätze standen zur Verfügung?

Im Jahr 2024 haben sich 1.766 Bewerberinnen und Bewerber für den juristischen Vorbereitungsdienst in Hessen beworben. Dieser Bewerberzahl standen 939 verfügbare Plätze gegenüber.

Frage 3 Welche Wartezeit ergab sich konkret für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Notenprofil von etwa 6,5, 9,0 bzw. 11,5 Punkten (jeweils ohne Bonusregelung)?

Wie in der Vorbemerkung bereits dargestellt, stellt das Fachverfahren Refis diese Daten nicht zur Verfügung. Eine kursorische händische Auswertung ergab folgendes:

Ohne Berücksichtigung von Wartepunkten oder der Härtefallregelung lag im Jahr 2024 die durchschnittliche Wartezeit bei einer Gesamtnote der Ersten Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zusammen) ab dem gewünschten Einstellungstermin

- a) von ca. 6,5 Punkten bei 2 Monaten,
- b) von ca. 9,0 Punkten bei 1,6 Monaten und
- c) von ca. 11,5 Punkten bei 0 Monaten.

Frage 4 Welche durchschnittliche Wartezeit wird aktuell Bewerberinnen und Bewerbern prognostiziert?

Frage 5 In welcher Weise werden die Informationen zu den Wartezeiten aktiv kommuniziert?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zahl der Bewerbungen je Einstellungstermin ist nicht zuverlässig prognostizierbar. Sie unterliegt starken Schwankungen und hängt von diversen Faktoren, wie beispielsweise von geänderten Bedingungen in anderen Ländern, von Prüfungsterminen (bedingt durch Semesterzahl, z.B. für Freiversuch etc.) und auch noch von den Nachwirkungen der Corona-Freisemester ab.

Da das Oberlandesgericht Frankfurt am Main als Einstellungsbehörde keinen Einfluss auf die Bewerberzahlen hat, und diese selbst nicht belastbar vorhersehen kann, wird (potenziellen) Bewerberinnen und Bewerbern auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main unter

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/karriere/rechtsreferendarausbildung/einstellungsverfahren>

lediglich folgender allgemeiner Hinweis zu Wartezeiten mitgeteilt:

“In Hessen ist aktuell mit bis zu 6 Monaten Wartezeit zu rechnen, bis eine Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgen kann. Für jedes in Hessen gestellte Gesuch, dem trotz vollständiger Bewerbungsunterlagen nicht entsprochen worden ist, wird ein Wartepunkt zugeteilt. Der Rang einer Bewerberin oder eines Bewerbers richtet sich nach der Wartepunktzahl. Wird ein angebotener Platz nicht angenommen, erhält man keinen Wartepunkt; jeder bereits bestehende Wartepunkt verfällt.“

Frage 6 Wie viele Bewerberinnen und Bewerber konnten im Jahr 2024 in dem von ihnen favorisierten Ausbildungsbezirk bzw. an dem gewünschten Ausbildungsgericht untergebracht werden (Angabe in Prozent)?

Die mit dieser Frage erfragten Daten werden von RefIS nicht zur Verfügung gestellt. Eine exemplarische händische Auswertung ergab, dass Bewerberinnen und Bewerber mit den Erstwünschen

- a) Landgericht Kassel,
- b) Landgericht Fulda oder
- c) Landgericht Limburg

in der Regel (nahezu 100 %) ein Angebot im favorisierten Landgerichtsbezirk erhalten.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Erstwunsch Landgericht Frankfurt am Main erhielten im Jahr 2024 insgesamt 21,4 % der Bewerberinnen und Bewerber ein Angebot für den favorisierten Landgerichtsbezirk. Hintergrund ist, dass die Nachfrage insbesondere für diesen Landgerichtsbezirk die zahlenmäßig begrenzte Anzahl von Ausbildungsplätzen um ein Vielfaches übersteigt.

Für den Einstellungstermin November 2025 stellen sich die Bewerberwünsche exemplarisch wie folgt dar:

Gesamtzahl der Bewerbungen:	581 Bewerbungen
Ausbildungskapazität LG Frankfurt:	45 Plätze
Erstwunsch LG Frankfurt:	268 Bewerberinnen und Bewerber
Zweitwunsch LG Frankfurt:	136 Bewerberinnen und Bewerber
Ausbildungskapazität LG Darmstadt:	39 Plätze
Erstwunsch LG Darmstadt:	71 Bewerberinnen und Bewerber
Zweitwunsch LG Darmstadt:	162 Bewerberinnen und Bewerber
Ausbildungskapazität LG Wiesbaden:	16 Plätze
Erstwunsch LG Wiesbaden:	106 Bewerberinnen und Bewerber
Zweitwunsch LG Wiesbaden:	127 Bewerberinnen und Bewerber

Von 581 Bewerberinnen und Bewerbern haben insgesamt 500 Personen das LG Frankfurt am Main als Erst-, Zweit- oder Drittwunsch angegeben, 403 Personen das LG Darmstadt und 370 Personen das LG Wiesbaden, bei zusammen 100 Ausbildungsplätzen.

Frage 7 Welche Kriterien oder Maßstäbe werden bei der Vergabe der Referendariatsplätze angewendet (z.B. Note, Wartedauer, soziale Kriterien, Losverfahren)?

Das OLG Frankfurt am Main wendet die Regelung des § 26 Abs. 5 JAG an. Dort ist geregelt, wie die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten auf die Bewerbungen zu erfolgen hat, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten überschreitet.

Demnach werden 50 % der Bewerberinnen und Bewerber nach der Note eingestellt, 15 % über Fälle besonderer Härte und 35 % über Wartepunkte, wobei jeder Bewerberin und jedem Bewerber, die oder der trotz vollständiger Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigt werden konnte, ein Wartepunkt zugeteilt wird, welcher dann im nächsten Einstellungstermin die jeweilige Position verbessert.

Frage 8 Inwiefern weichen die Einstellungsmodalitäten und Wartezeiten zwischen den hessischen Ausbildungsgerichten voneinander ab (etwaige Unterschiede bitte begründen)?

Es gibt keine Abweichung von Einstellungsmodalitäten in den unterschiedlichen Landgerichtsbezirken, da das Oberlandesgericht Frankfurt am Main Einstellungsbehörde ist und die unter Frage 7 dargestellten Kriterien auf alle Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen angewendet werden.

Frage 9 Welche Überlegungen gibt es, die Bewerbungs- und Einstellungsverfahren im juristischen Vorbereitungsdienst künftig zu vereinheitlichen oder zu digitalisieren, um Transparenz und Effizienz zu verbessern?

Das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren ist bereits einheitlich und transparent (siehe Antwort auf Frage 8).

Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetz (OZG) wird die Bewerbung um Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst zukünftig digital möglich sein, dies wird die bestehende Effizienz voraussichtlich noch weiter erhöhen.

Frage 10 Plant die Landesregierung, die Kapazitäten im juristischen Vorbereitungsdienst (z.B. durch zusätzliche Ausbildungsstellen oder Personal an den Gerichten) zu erhöhen, um Wartezeiten zu verkürzen?

Die Bestimmung der Kapazitäten für die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ist gesetzlich in § 6 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 30. November 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 489) geregelt. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift errechnet sich die Zahl der Ausbildungsplätze aus der Zahl der in erstinstanzlichen Zivilsachen tätigen Richterinnen und Richter an den Amts- und Landgerichten, wobei als Zivilsachen im Sinne dieser Verordnung dabei nicht Familiensachen gelten und nach Absatz 2 je Richterin und Richter zwei Ausbildungsplätze zu Grunde gelegt werden, soweit in Abs. 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist. Hier finden u.a. Reduktionen der Ausbildungskapazitäten für Teilzeitbeschäftigte und Bedienstete in Leitungspositionen statt.

Nach § 7 der Verordnung ermittelt der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres die Ausbildungskapazität für die

Pflichtausbildung nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes, berücksichtigt dabei die jeweils für die folgenden sechs Monate zu erwartenden Veränderungen und stellt die für den jeweiligen Einstellungstermin vorhandene Ausbildungskapazität für die einzelnen Landgerichtsbezirke fest.

Es gibt keine Pläne der Landesregierung, die Zahl der in erstinstanzlichen Zivilsachen tätigen Richterinnen und Richter an den Amts- und Landgerichten allein zum Zwecke der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten zu erhöhen. Vielmehr bestimmt sich diese Zahl der in erstinstanzlichen Zivilsachen tätigen Richterinnen und Richter an den Amts- und Landgerichten nach den zu bearbeitenden Angelegenheiten der Amts- und Landgerichte im Hinblick auf ihre primäre Aufgabe der Rechtsprechung, wobei das jeweilige Gerichtspräsidium über die konkrete Zuteilung in richterlicher Unabhängigkeit entscheidet und die Landesregierung hierauf keinen Einfluss nehmen kann.

Möglichkeiten, bei weiterhin steigender Anzahl der Bewerbungen, im Rahmen der Zulassung zum Vorbereitungsdienst Wartezeiten im Wege einer sogenannten "Landeskinderregelung" zu reduzieren, werden darüber hinaus derzeit ergebnisoffen geprüft.

Wiesbaden, 19. Dezember 2025

Christian Heinz